

Vor der eigentlichen Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung ein Beschluss zur Namensänderung von „Förderer des Otto-Hahn-Gymnasiums e. V.“ auf „Förderverein des Otto-Hahn-Gymnasiums e. V.“ vorangestellt.

Auf der Mitgliederversammlung vom 18.10.2023 verabschiedete Satzung

Satzung des Fördervereins des Otto-Hahn-Gymnasiums e. V.

Begriffe:

- Mit Verein ist im folgenden Satzungstext stets die Körperschaft „Förderverein des Otto-Hahn-Gymnasiums e. V.“ gemeint.
- Mit Schule ist im folgenden Text stets das Otto-Hahn-Gymnasium in Herne gemeint.
- Mit dem Begriff Eltern sind auch stets die Erziehungsberechtigten eines Kindes gemeint.
- Mit dem Begriff der Familie sind stets die Eltern/Erziehungsberechtigten und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Otto-Hahn-Gymnasiums e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Herne, Hölkeskampring 168, 44625 Herne und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Registernummer VR 20158 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Otto-Hahn-Gymnasiums in Herne im Zusammenwirken mit den Lehrkräften, der Elternpflegschaft und der SV (Schülerinnen- und Schülervertretung).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung. Die Förderung und Unterstützung sollen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern des Otto-Hahn-Gymnasiums in Herne zu Gute kommen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Arbeit des Otto-Hahn-Gymnasiums in Herne (in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und der Elternpflegschaft) mit dem Ziel einer verantwortungsvollen Zusammenarbeit durch die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für notwendige, dem Schulzweck dienende Maßnahmen, für die der Schuletat keine oder nur unzureichende Mittel vorsieht.

Außerdem will der Verein die Interessen der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit wahren und fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will, in erster Linie die Eltern der Kinder, die das Otto-Hahn-Gymnasium besuchen oder besucht haben, ehemalige Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte der Schule.

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Verein die schriftliche Beitrittserklärung zugegangen ist.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, welche auch digital übermittelt werden kann, zum Ende des Geschäftsjahres. Spätester Kündigungstermin ist der 30.11. des laufenden Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes
 - bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks,
 - bei Nichtzahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen.Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Mindestbeitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) der oder dem ersten Vorsitzenden
- b) der oder dem zweiten Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder auf Verlangen durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist

die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein Mitglied, das von der Versammlung gewählt wird.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand leitet und führt den Verein. Seine Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder der vertretenden Person geleitet. Er tritt zusammen, wenn es die oder der Vorsitzende oder 2 Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit.

Der Vorstand entscheidet über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Vertreter oder die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister über Beträge bis zu 600,00 € zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes verfügen.

Die bzw. der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Sie bzw. er erstattet den Jahresbericht. Für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit führt die bzw. der zweite Vorsitzende die Geschäfte.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Sie bzw. er erstattet den Kassenbericht.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Schulleitung oder eine von ihr benannte Vertreterin bzw. ein von ihr benannter Vertreter kann auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einmal im Vereinsjahr durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen werden. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladung kann auch digital (z. B. per E-Mail) und zusätzlich als Aushang am Schwarzen Brett (in digitaler oder Papierform) übermittelt werden.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, so muss die Mitteilung den Hinweis darauf enthalten.

Ferner hat der oder die Vorsitzende auf schriftliches mit einer Tagesordnung versehenes Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer als Ersatz, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr entgegen, gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.

Sie erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Lehrerkollegiums, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Schulpflegschaft und der SV sollen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Sofern kein Mitglied Einwände erhebt, erfolgen die Abstimmungen in offener Form durch Handzeichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterschrieben.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

- a) Bei Ausfall (Rücktritt, Tod, Verhinderung) einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers tritt die bzw. der als Ersatz gewählte Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer an die Stelle der bzw. des Ausgefallenen.
- b) Sollten mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer ausfallen, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer ein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Leihgaben

Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule als Leihgabe überlassen. Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins, für die eine 4/5 Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich ist, bei einer Schließung der Schule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herne als Schulträgerin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen, satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2023 wirksam.